

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 8. April 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Februar 1988¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

² Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der erforderlichen Einrichtung erfolgt. Sie ist zu befristen.

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd oder zum Zweck einer falknerischen Flugschau gehalten werden;
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd oder zum Betrieb einer Flugschau vorliegt; und
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

¹ **SR 922.01**

² Bei falknerischer Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist für die Vögel vorübergehend die folgende Haltung zulässig:

- a. während des Zeitraums der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen;
- c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 4

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

Art. 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU:

- a. die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren sowie Abwehr fremder Tiere durch Herdenschutz Hunde (Herdenschutz);
- b. die Zucht und Ausbildung von Herdenschutz Hunden;
- c. der Schutz von Bienenstöcken mit Elektroäunen.

² Reichen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so kann das BAFU weitere Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren fördern.

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch die Kantone.

⁴ Die Kantone integrieren den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

Art. 10^{quater} Herdenschutz Hunde

¹ Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;

- c. für das Bewachen von Nutztieren auf Betrieben eingesetzt werden, deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen nach der Direktzahlungsverordnung vom ...² Beiträge erhalten; und
- d. nach Artikel 16 Absatz 3^{bis} Buchstabe b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³ gemeldet sind.

² Das BAFU erlässt Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatz und Meldung von geförderten Herdenschutzhunden.

³ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die den Bund, die Kantone und die betroffenen Kreise über den Herdenschutz, die Herdenschutzhunde sowie die interkantonale Koordination informieren und beraten.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁴:

Art. 77 zweiter Satz

... Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere, die die Herde bedrohen, berücksichtigt.

2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵:

Art. 16 Abs. 3^{bis} Bst. b

^{3bis} Der Tierhalter muss der Betreiberin der Datenbank zusätzlich melden:

- b. für Herdenschutzhunde: den vorgesehenen Einsatz als Herdenschutzhund und, sofern eine Förderung nach Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁶ beansprucht wird, die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.

² SR 910.13
³ SR 916.401
⁴ SR 455.1
⁵ SR 916.401
⁶ SR 922.01

III

Diese Änderung tritt am xx. xxxx 2014 in Kraft.

xx. xxxx 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

